EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 23.6.2026
COM(2026) 292 final

BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT

über die Ausübung der Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte, die der Kommission gemäß der Richtlinie 1999/62/EG übertragen wurde

1. Einführung

Mit der Richtlinie 1999/62/EG über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Straßeninfrastrukturen durch Fahrzeuge[1], zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2025/2459[2] (im Folgenden „Richtlinie“), wird die Erhebung von Straßenbenutzungsgebühren in der Union geregelt. Damit werden das Nutzer- und das Verursacherprinzip im Straßenverkehr umgesetzt.

Mit der Richtlinie wird der Kommission die Befugnis übertragen, in bestimmten Fällen für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 24. März 2022 delegierte Rechtsakte zu erlassen. Sie wird durch die Richtlinie dazu verpflichtet, spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren diesbezüglich einen Bericht zu erstellen.

Gemäß Artikel 9d der Richtlinie wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zur Änderung der folgenden Anhänge zu erlassen, um sicherzustellen, dass diese dem wissenschaftlichen und technischen Fortschritt entsprechen:

- Anhang 0, in dem die Emissionsgrenzwerte für die Euro-Klassen festgelegt sind,
- die Formeln in Anhang IIIa Nummern 4.1 und 4.2 über die Mindestanforderungen für die Festsetzung einer Gebühr für externe Kosten für Luftverschmutzung und Lärmbelastung sowie
- die in den Tabellen der Anhänge IIIb und IIIc angegebenen Beträge, die Bezugswerte für die Gebühren für externe Kosten für Luftverschmutzung und Lärmbelastung sowie für CO_2-Emissionen enthalten.

Gemäß Artikel 7cb Absatz 4 der Richtlinie muss die Kommission unter bestimmten Umständen auch delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs IIIc der Richtlinie hinsichtlich der Bezugswerte für die Gebühr für CO_2-emissionsbedingte externe Kosten annehmen, wobei sie dem für Straßenverkehrskraftstoffe in der Union geltenden tatsächlichen CO_2-Preis Rechnung trägt. In diesem Zusammenhang muss die Kommission gemäß Artikel 7cb Absatz 4 der Richtlinie bis zum 25. März 2027 die Umsetzung und die Wirksamkeit der Gebühr für CO_2-emissionsbedingte externe Kosten sowie deren Kohärenz mit der Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union[3] und der Richtlinie 2003/96/EG des Rates[4] bewerten und auf der Grundlage dieser

---

[1] Richtlinie 1999/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 1999 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Straßeninfrastrukturen durch Fahrzeuge (ABl. L 187 vom 20.7.1999, S. 42, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1999/62/oj).

[2] Richtlinie (EU) 2025/2459 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2025 zur Änderung der Richtlinie 1999/62/EG hinsichtlich der Verlängerung des Zeitraums, in dem emissionsfreie schwere Nutzfahrzeuge in den Genuss von erheblich ermäßigten Infrastruktur- oder Benutzungsgebührensätzen oder einer Befreiung von diesen Gebühren kommen können (ABl. L, 2025/2459, 4.12.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2025/2459/oj).

[3] Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2003/87/oj).

[4] Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom (ABl. L 283 vom 31.10.2003, S. 51, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2003/96/oj).

Bewertung gegebenenfalls einen Gesetzgebungsvorschlag zur Änderung dieses Artikels unterbreiten. Wenn Artikel 7cb der Richtlinie bis zum 1. Januar 2027 nicht geändert wird, die Richtlinie 2003/87/EG oder die Richtlinie 2003/96/EG jedoch so geändert wurde, dass zumindest ein Teil der durch den Straßenverkehr verursachten CO_2-emissionsbedingten externen Kosten effektiv internalisiert wird, muss die Kommission gemäß derselben Bestimmung im Wege von delegierten Rechtsakten zur Änderung des Anhangs IIIc der Richtlinie die Bezugswerte der Gebühr für CO_2-emissionsbedingte externe Kosten annehmen, wobei sie dem für Straßenverkehrskraftstoffe in der Union geltenden tatsächlichen CO2-Preis Rechnung trägt. In Artikel 9d Absatz 2 der Richtlinie wird festgelegt, dass solche Änderungen darauf beschränkt sein müssen, sicherzustellen, dass die Höhe der Gebühren für CO_2-emissionsbedingte externe Kosten nicht über das hinausgeht, was zur Internalisierung der durch den Straßenverkehr verursachten CO_2-emissionsbedingten externen Kosten erforderlich ist. In diesem Zusammenhang führt die Kommission derzeit eine Studie über die Bepreisung von CO_2-Emissionen bei Maut- und Benutzungsgebühren durch, um deren Umsetzung und Kohärenz mit dem Emissionshandel und der Energiebesteuerung zu bewerten. Die Studie soll bis Ende 2026 abgeschlossen sein.

Die wissenschaftliche und technische Grundlage für die Werte in den in Artikel 9d genannten Anhängen sowie in den Anhängen V und VI ist das Handbuch der externen Kosten des Straßenverkehrs (Handbook of external costs of road transport). In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die Kommission im zweiten Halbjahr 2026 eine Aktualisierung dieses Handbuchs veröffentlichen wird.

2. Rechtsgrundlage des Berichts

Dieser Bericht ist gemäß Artikel 9e Absatz 2 der Richtlinie erforderlich, der die Befugnisübertragung an die Kommission auf einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 24. März 2022 mit der Möglichkeit einer stillschweigenden Verlängerung um einen Zeitraum gleicher Länge beschränkt. Dieser Bericht bezieht sich auf den Zeitraum vom 24. März 2022 bis zur Annahme dieses Berichts.

3. Ausübung der Befugnisübertragung

Die der Kommission gemäß Artikel 9e Absatz 2 der Richtlinie übertragene Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wurde noch nicht ausgeübt. Der erste Grund liegt darin, dass der in Artikel 7cb Absatz 4 der Richtlinie genannte delegierte Rechtsakt nur dann zu berücksichtigen ist, wenn die Richtlinie 2003/87/EG oder die Richtlinie 2003/96/EG so geändert wurde, dass zumindest ein Teil der durch den Straßenverkehr verursachten CO_2-emissionsbedingten externen Kosten effektiv internalisiert wird, und wenn Artikel 7cb nicht bis zum 1. Januar 2027 geändert wurde. Diese Bewertung ist derzeit im Gange. Der zweite Grund ist, dass nennenswerte wissenschaftliche oder technische Fortschritte fehlen, die berücksichtigt hätten werden können (d. h. eine Aktualisierung des Handbuchs).

Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte ist nach wie vor relevant, um erstens sicherzustellen, dass die in Anhang IIIc der Richtlinie festgelegten Bezugswerte unter Berücksichtigung der von der Kommission gemäß Artikel 7cb Absatz 4 der Richtlinie im

Hinblick auf die Änderung der Richtlinie 2003/87/EG und der Anwendung des neuen Emissionshandelssystems (EHS2)[5] durchzuführenden Bewertung angepasst werden können, und zweitens die Möglichkeit beizubehalten, bestimmte Anhänge zu aktualisieren, um dem neuesten wissenschaftlichen und technischen Fortschritt Rechnung zu tragen. Wie bereits erwähnt, wird die Kommission im zweiten Halbjahr 2026 eine Aktualisierung des Handbuchs zu den externen Kosten des Straßenverkehrs (Handbook of external costs of road transport) veröffentlichen.

4. Schlussfolgerungen

Wie in Abschnitt 3 erwähnt, ist die Befugnisübertragung an die Kommission für die wirksame Umsetzung der Richtlinie 1999/62/EG nach wie vor relevant.

Die Kommission ersucht das Europäische Parlament und den Rat, diesen Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

[5] Richtlinie (EU) 2023/959 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und des Beschlusses (EU) 2015/1814 über die Einrichtung und Anwendung einer Marktstabilitätsreserve für das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union (ABl. L 130 vom 16.5.2023, S. 134, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2023/959/oj).